

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 24.11.2021

Vorlagen-Nr.: 3/093/2021

Berichterstatter: Herzog, Daniel

Betreff: Vorhabenbez. B-Plan „Solarpark Veitswend,, (SO) mit integr. Vorhaben- und Erschließungsplan (parallel zur 19. Änd. des Flächennutzungsplanes) – Abwägung der vorgetragenen Einwendungen im Rahmen der öffentl. Auslegung, Billigung und Satzungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Vorhabenträger hat im Rahmen einer Bauvoranfrage bei der Stadt Dinkelsbühl angefragt, ob mit der Errichtung eines Solarparks auf den Grundstücken Flur-Nrn. 692 und 696, sowie auf der Teilfläche der Flur-Nr. 690 der Gmkg. Weidelbach Einverständnis besteht. Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat am 05. Februar 2020 zugestimmt. Es wurde vom Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Stadtrat die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dazu eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zu empfehlen.

Der Vorhabenträger der Maßnahme hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburg, Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonisieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (19. Änderung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich abschließend (§ 30 Abs. 2 BauGB). Er darf jedoch nur erlassen werden, um neues (bzw. zusätzliches) Baurecht zu schaffen. Voraussetzung ist außerdem, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Projekts bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung in einer bestimmten Frist und zur gänzlichen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten bis hin zum Ausgleich verpflichtet. Dieser Durchführungsvertrag wurde von der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger am 11.05.2021 abgeschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Sondergebiet für Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz für den Bereich „Solarpark Veitswend“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692 und 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Blatt-Nr. 1281), im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Blatt-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Blatt-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deckt sich mit dem Geltungsbereich der (19.) Flächennutzungsplanänderung.

Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“
(nicht maßstäblich – Planentwurf i.d.F. vom 24.11.2021)



Die Festsetzung als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar und muss ausgeglichen werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt gänzlich auf Teilflächen der Grundstücke mit den Flst.Nr. 692, 696 und aus 690 Gmkg. Weidelbach bzw. wird auf diesen Flächen nachgewiesen (vgl. Planblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Anlage 02 zur Beschlussvorlage).

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 22.07.2020 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Veitswend“ i.d.F. vom 22.07.2020 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 03. August bis einschließlich 04. September 2020 und die frühzeitige Behördenbeteiligung hat zeitversetzt vom 20. August bis 28. September 2020 stattgefunden. Während der Auslegungsfrist wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Von Behörden und Trägern öffentlicher Belange lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen vor. Der Stadtrat hat sich mit den Hinweisen, Änderungsvorschlägen und Einwendungen in seiner Sitzung vom 21.04.2021 beschäftigt bzw. die Abwägung vorgenommen, den Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21.04.2021 bestätigt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 stattgefunden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 07.05.2021 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Zeitversetzt wurde die Unterrichtung der Behörden (durch das Planungsbüro) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021 vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl einsehen und die Planunterlagen (den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“, die Begründung und den Umweltbericht, vom 21.04.2021, die Stellungnahmen der Behörden, die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden durch den Stadtrat, den Stadtratsbeschluss bezüglich Abwägung, Billigung und Auslegung, die artenschutzrechtliche Prüfung vom 21.04.2021, den Prüfbericht für das Blindgutachten vom 08.04.2021 und das Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“) herunterladen und damit einsehen.

Von der Öffentlichkeit bzw. aus der Bürgerschaft wurde keine Änderungswünsche bzw. Einwendungen vorgetragen. Fast zeitgleich wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gehört. Von den informierten Trägern öffentlicher Belange wurden sieben Änderungswünsche bzw. Einwendungen vorgetragen. Die Anlage (01) mit den Blättern 01 bis 30 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlagenblätter 01 bis 30 sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange bzw. der Stellungnahmen und der Bestätigung der Planunterlagen kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ als Satzung beschlossen werden.

Anlagen:

AL - 01 - Abwägung-Behördenbet-vorhabenbez-BPlan-SP-Veitswend-24-11-21

AL - 02 - vorhabenbez-BPlan-PLAN-Satzung-Veitswend-24-11-2021

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- ⇒ Begründung-vorh-BPlan-SP-Veitswend-24.11.2021
- ⇒ Umweltbericht-vorh-BPlan-SP-Veitswend-24.11.2021
- ⇒ Artenschutzrechtliche-Prüfung- SP-Veitswend-24.11.2021
- ⇒ Prüfbericht-Blendgutachten-PVA-Veitswend-07.10.2021

Vorschlag zum Beschluss:

Abwägung

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Einwendungen vorgetragen wurden. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden sieben Stellungnahmen mit Hinweisen, Änderungsvorschlägen bzw. Einwendungen vorgetragen, welche in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst sind. Bei der Anlage 01 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Solarpark Veitswend“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Beschluss-/Plangrundlagen

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden) der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.11.2021 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 24.11.2021, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vom 24.11.2021 und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 07.10.2021.

Satzung

Der vom Planungsbüro PUNCTOplan, 86551 Aichach, Augsburgener Straße 17 ausgearbeitete vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan mit „Planzeichnung“, „Zeichnerische Festsetzungen“ und „Textliche Festsetzungen“ in der Fassung vom 24.11.2021 wird hiermit als Satzung beschlossen – der Satzungstext hierzu steht zwischen Präambel und Legende im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan (nach Genehmigung der 19. Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (Fränkische Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.
